

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 574

2015_10_VOL_Tourismusentwicklungsgesetz_TEG

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Tourismusentwicklungsgesetz (TEG)		
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>		
	I.		
	Der Erlass 935.211 Tourismusentwicklungsgesetz vom 20.06.2005 (TEG) (Stand 01.07.2012) wird wie folgt geändert:		
Art. 4a Gesellschaft zur Marktbearbeitung ¹ Der Kanton gründet zusammen mit den Destinationen gemäss Artikel 5 Absatz 3 eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 des Obligationenrechts, in der er kapital- und stimmenmässig über eine Beteiligung von maximal 49 Prozent verfügt.	Art. 4a Abs. 1 (geändert) ¹ Der Kanton gründet zusammen mit den Destinationen gemäss nach Artikel 5 Absatz 3 1a Buchstabe a eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 des Obligationenrechts ¹⁾ , in der er kapital- und stimmenmässig über eine Beteiligung von maximal höchstens 49 Prozent verfügt.		
Art. 5 Marktbearbeitung durch die Destinationen	Art. 5 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben) ^{1a} Der Regierungsrat		

¹⁾ SR 220

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
² Der Regierungsrat legt diesen Anteil periodisch fest. Dieser kann je nach Stand der Destinationsentwicklung und je nach der Beteiligung an der gemeinsamen Marktbearbeitung differenziert werden. ³ Der Regierungsrat bestimmt die unterstützungsberechtigten Destinationen durch Verordnung.	a bestimmt die unterstützungsbe- rechtigten Destinationen durch Verordnung, b legt ihren Anteil am Ertrag der Be- herbergungsabgabe periodisch fest, c beschliesst die anfallenden Ausga- ben abschliessend. ² Aufgehoben. ³ Aufgehoben.		
Art. 9 Veranstaltungen ² Die Unterstützung von Veranstaltun- gen ist möglich für	Art. 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu) ² Die <u>fallweise</u> Unterstützung von Ver- anstaltungen ist möglich für Aufzählung unverändert. ^{2a} Eine regelmässige Unterstützung ist möglich, wenn es sich um bedeutende Veranstaltungen han- delt, die sowohl einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung leisten als auch eine grosse internationale Wer- bewirkung erzielen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
Art. 13 Arten	Art. 13 Abs. 2 (neu) ² Bei Beiträgen gemäss Artikel 9 Absatz 2a kann die Finanzhilfe auch in der Übernahme der Kosten für die Unterstützung durch Militär und Zivilschutz bestehen.		
Art. 19 Zwecksicherung ² Setzt eine Destination ihren Anteil an der Beherbergungsabgabe nicht oder nicht vollständig für die Marktbearbeitung ein, kann ihn die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion vorübergehend verringern.	Art. 19 Abs. 2 (geändert) ² <u>Setzt eine Destination ihren Anteil an der Beherbergungsabgabe nicht oder vorübergehend verringern, wenn die Destination ihren Beitrag an die Gesellschaft gemäss Artikel 4a nicht vollständig für die Marktbearbeitung ein, kann ihn die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion vorübergehend verringern geleistet hat oder den ihr zur Verfügung stehenden Anteil nicht vollständig für die Marktbearbeitung einsetzt.</u>		
Art. 22 Höhe der Beherbergungsabgabe	Art. 22 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert) ^{1a} Sie beträgt jährlich mindestens 50 bis 150 Franken.	Art. 22 Abs. 1b (neu) ^{1b} Der Mindestbetrag gemäss Absatz 1a entfällt beim Bezug durch Branchenorganisationen des Jugend- und Sozialtourismus.	

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
² Der Regierungsrat legt den Betrag fest. Er hört vorgängig die Destinationen und die Branchenorganisationen der Abgabepflichtigen an.	² Der Regierungsrat legt <u>die Beträge gemäss den Beträgen</u> Absätzen 1 und 1a fest. Er hört vorgängig die Destinationen und die Branchenorganisationen der Abgabepflichtigen an.		
Art. 23 Bezug ¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion erhebt die Beherbergungsabgabe.	Art. 23 Abs. 1 (geändert) ¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion erhebt die Der Regierungsrat bestimmt die mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe <u>betrauten Stellen durch Verordnung.</u>		
	Art. 23a (neu) Bezugsentschädigung ¹ Die mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe betrauten Stellen erhalten eine Entschädigung von fünf Prozent der bezogenen Abgaben.		
	Art. 23b (neu) Weiterleitung ¹ Die mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe betrauten Stellen leiten regelmässig den Anteil des Kantons an den Tourismusfonds (Art. 27) weiter. ² Sie leiten zudem regelmässig der Destination den ihr zustehenden Anteil weiter.		
Art. 24 Gemeinsamer Bezug	Art. 24 Aufgehoben.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann mit der Gemeinde oder der Tourismusorganisation vereinbaren, dass die Beherbergungsabgabe zusammen mit der Kurtaxe erhoben wird. ² Für den gemeinsamen Bezug wird der Gemeinde oder der Tourismusorganisation eine Entschädigung von höchstens fünf Prozent der bezogenen Beherbergungsabgabe ausgerichtet. ³ Ferner sind in der Vereinbarung insbesondere die Veranlagung, der Bezug, die Abrechnung, die Kontrolle und die Statistik zu regeln. ⁴ Die Vereinbarung ist durch die Volkswirtschaftsdirektion und das zuständige Gemeindeorgan zu genehmigen.			
Art. 26 Pflichtverletzung ¹ Verletzen Beherbergende vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflichten, unterliegen sie einer Strafabgabe. ⁴ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion legt die Beherbergungsabgabe nach pflichtgemäßem Ermessen fest und bestimmt die Straf- abgabe.	Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert) ¹ Verletzen Beherbergende <u>Beherbergerinnen und Beherberger</u> vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflichten, unterliegen sie einer Strafabgabe. ⁴ Die zuständige Stelle mit dem Bezug der Volkswirtschaftsdirektion legt die Beherbergungsabgabe <u>Beherbergungsabgabe betrauten Stellen legen diese nach pflichtgemäßem Ermessen fest und bestimmen</u> <u>bestimmen</u> die Strafabgabe.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
Art. 27 Tourismusfonds ² Er wird durch die Abgaben und durch die Zinsen geäufnet.	Art. 27 Abs. 2 (geändert) ² Er wird durch die <u>ihren Anteil des Kantons an den</u> Abgaben und durch die Zinsen geäufnet.		
Art. 28 Anteil der Destinationen ¹ Der Anteil der Destinationen wird einem besonderen Konto des Tourismusfonds gutgeschrieben, das für die Berechnung des Fondsbestands gemäss Artikel 27 Absatz 3 nicht herangezogen wird. ² Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion überweist den Destinationen regelmässig ihren Anteil am Ertrag der Beherbergungsabgabe.	Art. 28 Aufgehoben.		
	II.		
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>		
	III.		
	<i>Keine Aufhebungen.</i>		
	IV.		
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		
	Bern, 28. März 2017		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Reinhard Der Generalsekretär: Trees <i>Von der Redaktionskommission ge- nehmigter Text</i>	Bern, 18. Mai 2017 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel	Bern, 7. Juni 2017 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer